

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 22. Juli 1908.

### Inhalt.

**Gesetz:** die Befreiung der Lokalen Straßenbahnverkehre von der Vermögenssteuer betreffend.

**Verordnung:** des Ministeriums des Innern: die Befreiung aus Erbschaftsteuer betreffend.

### Gesetz.

(Vom 11. Juli 1908.)

Die Befreiung der Lokalen Straßenbahnverkehre von der Vermögenssteuer betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Räte haben Wir beschlossen und verordnet, wie folgt:

#### Artikel 1.

Die Lokalen Straßenbahnverkehre sind in Bezug auf die Nebenbahn Rhein—Lahr—Sersbach und deren Nebenwerke von der Vermögenssteuer sowie den sich daran knüpfenden Gemeindeumlagen befreit.

Dies bei dem Unternehmen verwendete Personal unterliegt bezüglich der Besteuerung den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

#### Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1908 in Kraft.

Karlsruhe zu Badenweiler, den 11. Juli 1908.

**Friedrich.**

von Marckall.

Auf Seiner Königlich Hohheit höchsten Befehl:  
Schaffelmeier.